

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 7 (1916)

Heft: 3

Nachruf: Dr. med. F. Schmid : Direktor des Schweizerischen Gesundheitsamtes 1850-1916

Autor: Schaffer, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN
AUS DEM GEBIETE DER
LEBENSMITTELUNTERRSUCHUNG UND HYGIEINE
VERÖFFENTLICHT VOM SCHWEIZ. GESUNDHEITSAMT

**TRAVAUX DE CHIMIE ALIMENTAIRE
ET D'HYGIÈNE**

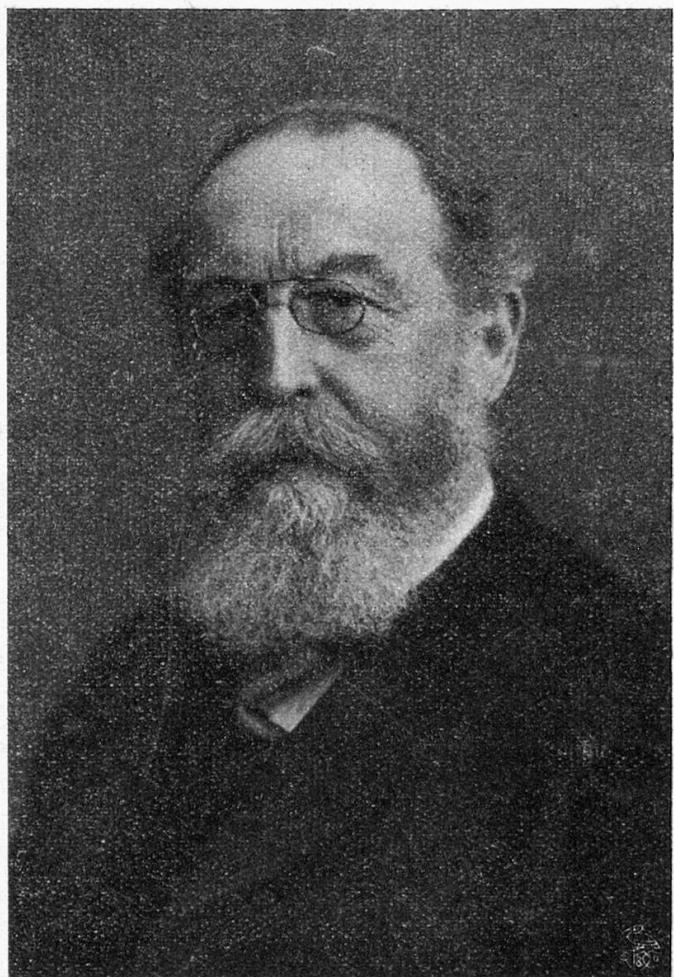
PUBLIÉS PAR LE SERVICE SUISSE DE L'HYGIÈNE PUBLIQUE

ABONNEMENT : Schweiz Fr. 8.20 per Jahrg. — Ausland Fr. 10.— oder M. 8.—.
Suisse fr. 8.20 par année. — Etranger fr. 10.— ou M. 8.—.
Preis einzelner Hefte Fr. 1.50 (Ausland M. 1.50).
Prix des fascicules fr. 1.50 (étranger M. 1.50).

BAND VII

1916

HEFT 3



Dr. med. F. Schmid †

Dr. med. F. SCHMID †

Direktor des Schweizerischen Gesundheitsamtes

1850—1916.

Mit Dr. F. Schmid ist einer der wichtigsten Förderer hygienischer Bestrebungen und speziell auch der Vereinheitlichung und des Ausbaues der Lebensmittelkontrolle in unserem Lande dahingegangen. Die erschütternde Kunde von seinem am 17. Februar nach kurzer Krankheit erfolgten Tode hat nicht nur bei den vielen Freunden und Bekannten, sondern auch in Fachkreisen der ganzen Schweiz schmerzlich berührt. Seit dem Jahre 1889 stand Dr. Schmid an der Spitze des schweizerischen Sanitätswesens.

Geboren 1850 in Meikirch bei Bern als ältester Sohn einer geachteten Bauernfamilie, wuchs der begabte Jüngling in seinem Heimatdorfe und in der Stadt Bern auf, um sich nach beendigter Schulzeit an der Berner Hochschule dem Studium der Medizin zu widmen. Nach wohlbestandener Fachprüfung und einer Studienreise ins Ausland liess sich Dr. Schmid im Mai 1875 in Lotzwil (Bern) und bald darauf, November 1875 und 1876 in Altstätten im st. gallischen Rheintal nieder, wo er sich als tüchtiger Arzt rasch das Zutrauen der Bevölkerung erwarb und sich eines steigenden Zuspruchs Leidender aus allen Schichten der Bevölkerung erfreute.

Als nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Epidemiengesetzes bei der Bundesverwaltung das Amt eines Sanitätsreferenten geschaffen worden war, wurde vom Bundesrat auf Empfehlung Dr. Sondereggers, des bekannten Vorkämpfers für Hygiene, und des Vorstehers des eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Schenk, an diesen Posten Dr. Schmid, dessen hervorragende Eigenschaften man richtig erkannt hatte, berufen. Im Jahre 1893 wurde dann das Schweizerische Gesundheitsamt als besondere Verwaltungsabteilung des Departements des Innern geschaffen, und dieses Amt leitete nun Dr. Schmid in fleissiger, pflichtgetreuer Arbeit und mit grosser Aufopferung während mehr als 20 Jahren. Die seitherige Entwicklung dieses Amtes und seine eminente Wirkung auf den verschiedenen Gebieten der Hygiene ist anderwärts besprochen worden. Nur wurden dabei die vielen Verdienste speziell des verstorbenen Direktors um das Zustandekommen und die gedeihliche Ausführung der einheitlichen Lebensmittelkontrolle in der Schweiz wohl nicht genügend gewürdigt. Hat doch Dr. Schmid diesem wichtigen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege während vielen Jahren den grössten Teil seiner erfolgreichen Arbeit gewidmet.

Nachdem im Jahre 1887 vom Nationalrat die Motion *Curti*, die auf ein schweizerisches Lebensmittelgesetz hinzielte, gutgeheissen worden war und der Bundesrat Eingaben von verschiedenen Seiten, so vom Verein schweiz. analytischer Chemiker, von der schweiz. Aerztekommision, vom Stadtrat und Regierungsrat von Zürich, von der Regierung des Kantons Aargau,

vom schweizerischen Wirtverein u. a. m. erhalten hatte, die alle eine einheitliche Kontrolle der Lebensmittel im Innern des Landes als dringlich bezeichneten und wenigstens teilweise auch einer Grenzkontrolle riefen, war es Dr. Schmid, welcher schon im Jahre 1892 den ersten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Lebensmittelpolizei ausarbeitete. Diesen vorläufigen Entwurf legte er im Herbst des gleichen Jahres dem genannten Verein analytischer Chemiker zur Diskussion vor. In dem Entwurf waren schon fast alle Bestimmungen des heute in Kraft bestehenden Gesetzes enthalten.

Vorerst musste aber ein Verfassungsartikel geschaffen werden, welcher zum Erlass eines Lebensmittelgesetzes ermächtigte. Am 11. Juli 1897 haben das Schweizervolk und die Stände einen ihnen von der Bundesversammlung vorgelegten neuen Art. 69^{bis} der Bundesverfassung, der die einheitliche Gesetzgebung ermöglichte, mit grosser Mehrheit angenommen. Unverzüglich und in gründlicher Weise wurden hierauf die Arbeiten für einen Gesetzesentwurf vom Departement des Innern und speziell vom schweizerischen Gesundheitsamt ausgeführt, wie dies aus der Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899 hervorgeht. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden die Erfahrungen, die man sowohl im Inlande als im Auslande auf diesem Gebiete bisher gesammelt, zu Rate gezogen und ausserdem den besondern Verhältnissen unseres Landes und den von verschiedenen Seiten eingegangenen Wünschen und Postulaten nach Möglichkeit Rechnung getragen. Den doppelten Zweck des Gesetzes, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und vor Ausbeutung zu bewahren, anderseits den reellen Produzenten (Landwirt und Fabrikant) und Handelsmann vor unredlicher Konkurrenz zu schützen, suchte der Entwurf schon in möglichst sicherer und zuverlässiger Weise zu erreichen. Derselbe beschränkte sich möglichst auf die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation und auf die Strafbestimmungen, während Detailbestimmungen, die den oft wechselnden Verhältnissen entsprechend leicht revidierbar sein müssen, den Verordnungen überlassen wurden.

Nachdem der von der Bundesversammlung einlässlich behandelte Gesetzesentwurf endlich am 10. Juni 1906 durch Volksabstimmung gutgeheissen worden war, handelte es sich darum, die verschiedenen Verordnungen mit allen den notwendigen Einzelheiten vorzubereiten, eine Arbeit, die wiederum von Dr. Schmid geleitet werden musste. Mit viel Sachkenntnis, administrativem Geschick und grossem Weitblick wusste der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes sämtliche Fach- und Interessenkreise zur Mithilfe beizuziehen und in weitgehendstem Masse allen berechtigten Wünschen dieser Kreise Rechnung zu tragen. Welche grosse Arbeit die Vorbereitung dieser Verordnungen, die samt dem Lebensmittelgesetz am 29. Januar 1909 vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden konnten, sowie die seither erfolgte Revision der wichtigsten derselben (Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 8. Mai 1914) erforderten, wissen am besten diejenigen zu würdigen, die zur Mithilfe beigezogen waren.

Auch die Förderung der Arbeiten für den Erlass des «Schweizerischen Lebensmittelbuches», das die in Art. 55 des Bundesgesetzes vorgesehenen Bestimmungen über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte enthält, darf hier nicht unerwähnt bleiben.

Ein annäherndes Bild der Arbeitsleistung des Gesundheitsamtes und insbesondere des Direktors Dr. Schmid auf dem Gebiete der Aufsicht und Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln haben übrigens auch die entsprechenden von ihm organisierten Abteilungen der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden 1911 und der Schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern gegeben.

Sollte trotz der besten Absichten der leitenden Persönlichkeiten und speziell des verstorbenen Dr. Schmid da oder dort jemand über die Lebensmittelkontrolle unzufrieden sein, so wolle man nicht vergessen, dass es sich um die Ausführung eines Polizeigesetzes handelt, die in die Interessen aller Volkskreise tief eingreifen muss und nicht immer glatt und ohne Anstoss verlaufen kann. Dass sich aber auch unzweifelhafte Erfolge eingestellt haben, beweisen in objektivster Weise die alljährlichen anerkennenden Berichte der kantonalen Regierungsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.

Welche Bedeutung Dr. Schmid selber der hier besprochenen Organisation, die er schon seit langer Zeit als einen wesentlichen Teil seiner Lebensaufgabe ansah, beigemessen hat, geht aus seinen eigenen trefflichen Worten hervor, die wir der schon erwähnten Botschaft vom Jahre 1895 entnehmen: «Die Volksernährung verdient die vollste Aufmerksamkeit des Staates und es ist eine in sanitärer, wie in volkswirtschaftlicher Beziehung gleich wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, durch eine wirksame Aufsicht und Kontrolle den Handel und den Verkauf von gefälschten oder verfälschten und gesundheitsschädlichen Nahrungs- und Genussmitteln zu unterdrücken und so das konsumierende Publikum vor Gesundheitsschädigungen oder Ausbeutung zu schützen.»

Schaffer.